BEBAUUNGSPLAN
BP-UN 92 "Mühle Bremme"
LT. RATSBESCHLUSS VOM 06.02.2003
ABSCHLUSSBEKANNTMACHUNG 03.07.2003

BEBAUUNGSPLAN
BP-UN 128A "Höhenentwicklung und
Gestaltwirkung Innenstadt"
LT. RATSBESCHLUSS VOM 23.02.2012
ABSCHLUSSBEKANNTMACHUNG 23.05.2012

BEBAUUNGSPLAN BP-UN 128B
"Höhenentwicklung und Gestaltwirkung
Innenstadt"
LT. RATSBESCHLUSS VOM 06.07.2017
ABSCHLUSSBEKANNTMACHUNG 03.08.2017

BEBAUUNGSPLAN BP-UN 69A
"Westring / Massener Straße /
Rembrandtstraße , Teilbereich A"
LT. RATSBESCHLUSS VOM 15.11.2001
ABSCHLUSSBEKANNTMACHUNG 21.12.2001

PLANUNTERLAGE
zur Erstellung eines Bebauungsplanes

Gemarkung Unna, versch. Fluren
Maßstab 1:1000

Vermessungs-u. Katasteramt, KREIS UNNA
Stand: August 1996

Übersichtsplan M.=1:15000

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. §9 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§§ 2 bis 11 BauNVO

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE §2 BauNVO
WR REINE WOHNGEBIETE §3 BauNVO
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE §4 BauNVO
WB BESONDERE WOHNGEBIETE §4a BauNVO
MD DORFGEBIETE §5 BauNVO
MI MISCHGEBIETE §6 BauNVO
MK KERNGEBIETE §7 BauNVO
GE GEWERBEGEBIETE §8 BauNVO
GEb GEWERBEGEBIETE SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
GI INDUSTRIEGEBIETE §9 BauNVO
GIb INDUSTRIEGEBIETE SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
SO SONDERGEBIETE §10 BauNVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 9 Abs. 1 Nr 5 und Abs. 6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SCHUTZBAUWERKE
- FEUERWEHR

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr 12,14 und Abs. 6 BauGB

- ELEKTRIZITÄT
- M MÜLLTONNENPLATZ
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr 13 und Abs. 6 BauGB

- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
§ 9 Abs. 1 Nr 17 und Abs. 6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr 11 und Abs. 6 BauGB
§ 42 Abs. 4a StVG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- PRIV STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (PRIVAT)
- GEHWEGE (ÖFFENTLICH)
- PRIV GEHWEGE (PRIVAT)
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (MISCHFLÄCHE)
- ÖPF (ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE)
- (FUSSGÄNGERBEREICH)
- STELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GARAGEN
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTFLÄCHEN SIND OBERHALB VON 0,7m ÜBER FAHRBAHN VON SICHTHINDERNISSEN FREIZUHALTEN
- EINFAHRT
- EINFAHRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- BAHNANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr 15 und Abs. 6 BauGB
§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGARTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- FREIBAD
- FRIEDHOF
- BOLZPLATZ
- V VERKEHRSGRÜN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
§ 9 Abs 1 Nr 18 und Abs. 6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
§ 9 Abs 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN
- ANPFLANZEN VOM BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRAUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRAUCHERN UND GEWÄSSERN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ND NATURDENKMAL
- LB GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

- E UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN §39h Abs 1 BauGB
- D UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN §5 Abs. 6 BauGB
- D EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN §5 Abs. 6 BauGB
- D BAUDENKMAL GEM. VERZEICHNIS DES ZU SCHUTZENDEN KULTURGUTES DES WESTFÄLISCHEN AMTES FÜR DENKMALPFLEGE VOM DEZEMBER 1977
- SAN UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE §142 Abs 3 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS §9 Abs 7 BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG §1 Abs 4, § 16 Abs 5 BauNVO
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ERF. SIND §9 Abs 5 und 6 BauGB
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN §9 Abs. 1 Nr 24 und Abs. 6 BauGB
- UMGRENZUNG DER GEBIETE IN DENEN BESTIMMTE DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN §9 Abs 1 Nr 23 UND Abs 6 BauGB
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND §9 Abs 1 Nr 10 UND 24 UND Abs 6 BauGB
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN §9 Abs 1 Nr 21 UND Abs 6
- AUFSCHÜTTUNG FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STUTZMAUERN SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND §9 Abs 1 Nr 26 UND Abs 6 BauGB
- ABGRABUNG
- STUTZMAUER

- AUFGEHOBENE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFGEHOBENE STRASSEN- UND BAUFLUCHTLINIE
- AUFHEBUNG VON GEBIETSGRENZEN
- AUFHEBUNG VON BEBAUUNGSPLANGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GEBÄUDEUMRISSE
- VORGESCHLAGENE NEUE EIGENTUMSGRENZEN

NUTZUNGSSCHEMA

BAUGEBIET	ZAHL D. VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHFORM

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
§ 9 Abs. 1 Nr 16 und Abs. 6 BauGB

- WASSERFLÄCHEN
- R HOCHWASSERRUCKHALTEBECKEN
- U ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr 1 BauGB
§ 16 BauNVO

- (17) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- (18) BAUMASSENZAHL
- GR GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II-V ZAHL DER VOLLGESCH. ALS MINDEST-U. HÖCHSTGR.
- (V) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

BAUWEISE, BAULINIEN BAUGRENZEN
§ 9 Abs 1 Nr 2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- b BESONDERE ODER ABWEICHENDE BAUWEISE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BESTANDSDARSTELLUNG

- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VORH. GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- ZUGE HORIDGETISHAXEN
- BÖSCHUNGEN
- MAUER
- ZAUN
- KANALDECKEL
- STRASSENLEUCHTEN
- STRASSENSINKKASTEN

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- KWD KNIEPFELWALMDACH
- PD PULTDACH (PFEIL IN RICHTUNG DER TRAUFE)
- MD MANSARDDACH
- FD FLACHDACH
- 30° DACHNEIGUNG
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- DURCHGANG UND ARKADEN
- AUSKRAGUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN DEN MIT EINER SCHRAFFUR GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN SIND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN ZULÄSSIG.

IN DEN ÜBRIGEN BEREICHEN DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES SIND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN AUSSER KINOS AUSGESCHLOSSEN.

SCHRAFFUR

RECHTSGRUNDLAGE
§4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023)
BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

BAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO-NW) VOM 7. MARZ 1995, IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG.

BESTANDTEILE DIESES PLANES SIND
1 ☐ TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
2 ☐ HINWEISE
3 ☒ GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM LANDESBAUORDNUNG VON NW
4 ☐ BEGRUNDUNG GEM §9 (8) BBauG
5 ☐ EIGENTUMERVERZEICHNIS
6 ☐ SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN
7 ☐ BEGRUNDUNGSPLAN

PLANUNTERLAGEN
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN GEWAUGKEITSANFORDERUNGEN DES §1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981
KATASTERKARTE AUGUST 1996
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES
DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE DAZU GEHÖRIGE BEGRUNDUNG HABEN GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT UNNA VOM 8.12.1995 IN DER ZEIT VOM 29.1.1996 BIS EINSCHLIESSLICH 29.2.1996 GEMÄSS §3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
UNNA, DEN 4.12.96
DER STADTDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES
DIE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 14.2.96 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BÜRGERMEISTER

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER STADT UNNA AM 14.2.96 BESCHLOSSEN
RATSMITGLIED

BÜRGERBETEILIGUNG
ANHÖRUNG UND ERÖRTERUNG GEM. §3 (1) BauGB ERFOLGTEN AM
SCHRIFTFÜHRER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT UNNA VOM 29.10.1996 IN DER ZEIT VOM 25.11.1996 BIS EINSCHLIESSLICH 27.12.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN GEM §3 (2) BauGB VOM 15.11.1996
UNNA, DEN 29.11.96
DER STADTDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM §3 (2) BAUGB DES BEBAUUNGSPLANES HAT GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT UNNA VOM 29.10.1996 IN DER ZEIT VOM 25.11.1996 BIS EINSCHLIESSLICH 27.12.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN GEM §3 (2) BAUGB VOM 15.11.1996
UNNA, DEN 29.11.96
DER STADTDIREKTOR

DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM §11 BauGB
DAS ANZEIGEVERFAHREN GEM §11 BauGB ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST DURCHGEFÜHRT WORDEN
UNNA, DEN 29.11.96
DER STADTDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM §11 BAUGB DES BEBAUUNGSPLANS UND SEINE BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IST GEM §3 (2) BAUGB VOM 29.11.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT
UNNA, DEN 29.11.96
DER STADTDIREKTOR

STADT UNNA

Bebauungsplan UN 77

"Bereiche für Vergnügungsstätten in der westlichen Innenstadt"

M.=1:1000